

Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur „Förderung und Begleitung des digitalen Wandels im Kulturbereich im Land Brandenburg 2027 (DIWA)“

1. Zuwendungszweck

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) sieht die Digitalisierung als zentrale Gestaltungsaufgabe und Modernisierungschance, um das Leben der Menschen in Brandenburg besser, vielfältiger und zugleich einfacher und inklusiver zu machen. Das MWFK unterstützt Kultureinrichtungen und -projekte dabei, die Chancen der Digitalisierung gezielt für ihre Arbeit zu nutzen und das kulturelle Angebot für ihre Zielgruppen attraktiver, zugänglicher und zukunftsfähiger zu gestalten.

Ziel der Förderung ist ein digitaler Wandel, der über einzelne, zeitlich begrenzte Projekte hinauswirkt. Geförderte Vorhaben sollen dazu beitragen, Arbeits- und Betriebsprozesse, künstlerische und kuratorische Praxis, Vermittlungsformen, Kommunikation oder den Umgang mit dem kulturellen Erbe nachhaltig weiterzuentwickeln und digitale Anwendungen dauerhaft in der Arbeit der Einrichtungen zu verankern.

Die Förderung dient der Umsetzung der Digitalen Agenda des MWFK 2021, des Digitalprogramms 2022 des Landes Brandenburg, der Kulturpolitischen Strategie des MWFK 2024 und der Landesstrategie Künstliche Intelligenz 2024.

Die nachfolgenden Fördergrundsätze regeln Inhalt und Verfahren der Projektförderung mit den Zielen der digitalen Transformation von Kultureinrichtungen sowie der Bewahrung und Sicherung des kulturellen Erbes des Landes Brandenburg.

2. Rechtsgrundlage

Das MWFK gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie ihrer Nebenbestimmungen im Jahr 2027. Die Mittel werden dem MWFK aus dem Digitalbudget des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung (MdJD) nach Maßgabe des Haushaltes des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (MWFK) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden klar abgegrenzte Einzelvorhaben, Kooperationsprojekte und Verbundmaßnahmen, die einen hohen Beispielwert und eine nachhaltige Wirkung für den digitalen Wandel im Kulturbereich aufweisen. Ziel ist es, die digitalen Kompetenzen und Aktivitäten von Kultureinrichtungen und -akteur*innen zu stärken, die digitale Zugänglichkeit und Teilhabe für Nutzende zu verbessern sowie die Vernetzung zwischen Einrichtungen zu fördern.

Von besonderem Interesse sind Projekte mit Beispielcharakter, nachhaltiger Wirkung und Übertragbarkeit auf andere Einrichtungen oder Kontexte.

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinnützige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne unternehmerische Zielsetzung mit (Haupt-)Sitz im Land Brandenburg
- Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg

Nicht antragsberechtigt sind Einzelpersonen sowie Hochschulen und Universitäten. Diese können jedoch als Kooperationspartner*innen in Projekten eingebunden werden.

Verbundprojekte sind ausdrücklich erwünscht und werden im Rahmen der fachlichen Bewertung besonders berücksichtigt. Als Verbundprojekt gilt ein Vorhaben, bei dem mehrere rechtlich selbstständige Einrichtungen auf Grundlage einer abgestimmten Aufgabenverteilung gemeinsam an der Umsetzung und den Ergebnissen des Projekts arbeiten.

Bei Verbundprojekten muss die Projektleitung und Gesamtverantwortung bei der antragstellenden Einrichtung liegen. Bei förderfähigen Personalausgaben müssen mindestens 51 Prozent auf die antragstellende Einrichtung entfallen. Hochschulen und Forschungseinrichtungen können insbesondere für Wissenstransfer, Forschung, Evaluation oder fachliche Begleitung als Kooperationspartner*innen eingebunden werden, ihre Personalausgaben sind jedoch nicht förderfähig.

3.2 Förderfähige Maßnahmen

Die Förderung gliedert sich in vier Module. Die Module können einzeln oder, bei entsprechender inhaltlicher Begründung und eindeutiger Zuordnung der Ausgaben, miteinander kombiniert werden.

Modul A: Strategie und Qualifikation

Ziel der Förderung ist es, Kultureinrichtungen bei ihrer strategischen Weiterentwicklung in einer digital geprägten Gesellschaft zu unterstützen und die dafür erforderlichen Kompetenzen aufzubauen.

Gefördert werden insbesondere Vorhaben, die digitale Veränderungsbedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten in der Einrichtung untersuchen und daraus konkrete Ziele, Schwerpunktsetzungen und Handlungsschritte ableiten. Dies kann Betriebs- und Arbeitsprozesse ebenso betreffen wie künstlerische Ausdrucksformen, kuratorische Praxis, Vermittlung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Datenmanagement oder künftige digitale Projekte.

Förderfähig sind u.a.

- Beratungsleistungen und Dienstleistungen Dritter sowie zusätzliche projektbezogene Personalausgaben zur Erarbeitung oder Weiterentwicklung einer eigenen Digitalstrategie (auch in Zusammenarbeit mit Hochschulen / Forschungseinrichtungen)
- Workshops und Qualifikationsangebote für neue digitale Kompetenzen
- Fortbildungen zu digitalen und agilen Arbeitsmethoden
- Schulungen zu Datenschutz, Lizenzierungen, Urheber- und Verwertungsrechten und zum souveränen Umgang mit digitalen Daten
- Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit neuer Hard- oder Software
- Qualifizierungs-, Beratungs- und Reflexionsangebote zum fachlich und rechtlich verantwortungsvollen Einsatz Künstlicher Intelligenz

Modul B: Digitale Infrastruktur

Ziel der Förderung ist es, Kultureinrichtungen durch geeignete digitale Infrastrukturen in die Lage zu versetzen, dauerhaft digital handlungsfähig zu werden, moderne Arbeitsweisen zu etablieren und Medienbrüche sowie isolierte Einzellösungen zu reduzieren und flexibel auf veränderte Rezeptionsformen im Kulturbereich zu reagieren.

Im Vordergrund stehen nicht einzelne Geräte oder Softwareanschaffungen als solche, sondern deren nachvollziehbare Einbindung in ein inhaltliches Vorhaben und in die nachhaltige Weiterentwicklung der Einrichtung.

Förderfähig sind u.a.:

- Lieferungen und Leistungen Dritter zur Anschaffung und Implementierung digitaler Infrastruktur, Entwicklung digitaler Angebote
- Instrumente der Datenerfassung, Datenanalyse und Datenverarbeitung
- digitale Arbeitsplätze oder Instrumente, sofern sie der Entwicklung, Umsetzung und Vermittlung innovativer digitaler Formate/Projekte dienen und über eine übliche Standardausstattung hinausgehen;
- Maßnahmen zur Digitalisierung und Vereinfachung interner Arbeits- und Betriebsprozesse, insbesondere kollaborative Anwendungen, integrierte Systeme und nachhaltige Betriebsmodelle,

- Systeme für Bestandserfassung und Ausstellungsplanung (z. B. datenbankgestützte Sammlungen)
- technische Geräte für die Kulturgutdigitalisierung (z. B. spezialisierte Scanner),
- webbasierte Ticketsysteme und vergleichbarer digitaler Anwendungen
- Werkzeuge oder Anwendungen auf Basis Künstlicher Intelligenz
- Investitionen in zusätzliche oder erweiterte infrastrukturelle Maßnahmen zur Bereitstellung stabiler WLAN- oder Breitbandanbindung (nur bei freien Trägern)
- Entwicklung und Umsetzung moderner, barrierefreier Webseiten

Die Anschaffung und Implementierung digitaler Infrastruktur ist in der Regel nur förderfähig, wenn sie unmittelbar mit einem inhaltlichen Vorhaben oder einer nachvollziehbaren Veränderung von Arbeits- und Betriebsprozessen verbunden ist. Reine Ersatz-, Routine- oder Standardanschaffungen sind nicht förderfähig.

Bei Investitionen in den erweiterten Auf- und Ausbau digitaler Infrastruktur (z. B. flächendeckendes WLAN, Breitbandanbindung) ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass sich die entsprechende Immobilie im Besitz des „freien“ Trägers befindet und keine Ersatzvornahme durch bzw. für Dritte realisiert wird.

Wird die Förderung von Werkzeugen oder Anwendungen basierend auf Künstlicher Intelligenz beantragt, ist ggf. eine Schulung zum Umgang mit KI mitzubeantragen (Modul A).

Modul C: Retrospektive Digitalisierung

Ziel der Förderung ist es, das materielle und immaterielle Kulturerbe im Land Brandenburg systematisch zu digitalisieren, zu erschließen und zu sichern, um es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Durch ihre Digitalisierung sollen insbesondere relevante, einzigartige, repräsentative oder gefährdete Sammlungen und Bestände dauerhaft gesichert, recherchierbar und für unterschiedliche Zielgruppen neu zugänglich und erlebbar gemacht werden.

Digitale Bestände sollen der Öffentlichkeit bevorzugt als Open Access Angebote über Plattformen wie museum-digital oder vergleichbare Systeme bereitgestellt werden, welche eine Einbindung in die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) inkl. deren Fachportalen ermöglichen. Die digitale Erschließung soll eine zeitgemäße Kontextualisierung und Vermittlung des kulturellen Erbes unterstützen.

Der Transfer geeigneter Daten an die DDB ist im Zuge des Projektes durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit der DDB nachzuweisen.

Förderfähig sind u.a.

- Digitalisierung und Erschließung von Objekten, Sammlungen und Beständen, die die Einrichtung repräsentieren, einzigartig oder besonders gefährdet sind
- Projektbezogene Ausgaben für alle Digitalisierungsschritte inkl. Projektmanagement
- projektbezogene konservatorische Begleitarbeiten, Qualitätskontrolle sowie Konzeptions- oder Forschungsleistungen)
- Anschaffung von Geräten und Speichermedien mit eindeutigem Projektbezug
- Entwicklung oder Anpassung geeigneter Verfahren zur digitalen Sicherung, Erschließung, Präsentation und Nachnutzung der entstandenen Daten

Modul D: Kunst und Vermittlung

Ziel der Förderung ist es, neue digitale Formate künstlerischer Produktion, Präsentation und Kulturvermittlung zu entwickeln, zu erproben und an neu digitale Nutzungsgewohnheiten anzupassen. Gleichzeitig soll die kulturelle Teilhabe durch den Einsatz digitaler Möglichkeiten erweitert werden.

Gefördert werden sowohl innovative digitale und hybride Formate als auch die künstlerische oder kritische Auseinandersetzung mit digitalen Technologien, digitalen Ästhetiken und gesellschaftlichen Veränderungen durch Digitalisierung. Dies gilt auch für sensible Themenfelder wie die Erinnerungskultur.

Förderfähig sind u.a.

- projektbezogene Ausgaben zur Entwicklung und Erprobung digitaler künstlerischer Ausdrucksformen, digitaler Produktionsweisen, digitaler Vermittlung oder digitalen Kuratierens
 - Produktion und Präsentation von digitalem Content
 - die Entwicklung digitaler Plattformen oder Applikationen für die Kommunikation und Interaktion mit dem Publikum
 - Anwendungen aus den Bereichen Augmented Reality, Virtual Reality und immersive Medien; digitale oder immersive Ausstellungen sowie spielerische künstlerische und vermittelnde Formate, insbesondere Games
 - künstlerische, kuratorische und vermittelnde Anwendungen Künstlicher Intelligenz sowie Vorhaben, die sich kritisch oder experimentell mit KI und ihren Auswirkungen auf Kunst, Kultur und Gesellschaft auseinandersetzen
- Der Wissenstransfer zwischen Forschung, Medientechnologien und Kunst ist dabei erwünscht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Finanzierung des Fördervorhabens muss einen gesicherten und angemessenen Eigenanteil aufweisen. Der Eigenanteil ist in Form von baren Eigenmitteln bereitzustellen. Zur teilweisen Deckung des Eigenanteils bei freien Trägern können auch private Drittmittel (Spender, Sponsoren etc.) eingebracht werden.

Voraussetzung für die Förderung ist eine schlüssige Projektbeschreibung. Aus ihr müssen insbesondere hervorgehen:

- Ausgangslage und Problemstellung
- konkrete Ziele und Zielgruppen des Vorhabens
- vorgesehene Maßnahmen und Ergebnisse
- der Beitrag des Vorhabens zum digitalen Wandel der Einrichtung oder des Kulturbereichs
- die organisatorische und technische Umsetzbarkeit
- bei Kooperations- oder Verbundprojekten die Aufgabenverteilung der beteiligten Partner*innen
- die geplante nachhaltige Wirkung und Weiterführung nach Ende des Förderzeitraums

Strategische Einbettung und Digitalstrategie

Für die Fördermodule B, C und D ist der Nachweis einer Digitalstrategie erforderlich. Diese ist durch ein konzeptionelles Strategiedokument (ohne formale Vorgaben) zu erbringen. Alternativ kann die Digitalstrategie im Rahmen einer parallelen Förderung von Modul A entwickelt werden. Projekte im Modul A sind auch ohne Kombination mit weiteren Modulen förderfähig.

Nachhaltigkeit und Weiterführung

Die Förderung soll einen digitalen Wandel ermöglichen, der über die Laufzeit des geförderten Projekts hinaus wirkt. Antragstellende müssen darstellen, wie die im Projekt entwickelten Strukturen, Anwendungen, Kompetenzen, Arbeitsweisen, Angebote oder Vermittlungsformate nach Abschluss des Förderprojekts genutzt, verstetigt oder weiterentwickelt werden sollen.

Dabei sind – soweit für das jeweilige Vorhaben relevant – insbesondere darzustellen:

- Zuständigkeiten für den weiteren Betrieb und die Pflege;
- erforderliche personelle und technische Ressourcen;
- absehbare Wartungs-, Lizenz-, Hosting- oder sonstige Folgekosten und deren Finanzierung;
- Fragen der langfristigen Datenhaltung und Datensicherung;
- die Integration neuer Arbeitsprozesse oder Kompetenzen in den regulären Betrieb;
- Möglichkeiten der Nachnutzung, Weiterentwicklung oder Übertragbarkeit der Ergebnisse.

Die Förderung dient nicht der dauerhaften Finanzierung laufender Aufgaben. Die Darstellung von Folgekosten dient vielmehr dazu, die dauerhafte Funktions- und Wirkungsfähigkeit des geförderten Vorhabens nachvollziehbar zu machen.

Kooperationen und Verbundvorhaben

Projekte sollten zudem einen Netzwerkgedanken verfolgen, das heißt bevorzugt

- im Verbund mit anderen Einrichtungen stattfinden,
- einen Wissenstransfer mitdenken,
- in Funktion und/oder Inhalt erweiterbar sein,
- von anderen Einrichtungen/Projekten adaptierbar sein,
- ihre Kommunikation und Vermittlungsarbeit vernetzt entwickeln,
- für Kulturschaffende und ihren (potenziellen) Anwender*innen von Nutzen sein.

Beratung

Vor Antragstellung ist eine Beratung durch die Koordinierungsstelle Brandenburg-digital hinsichtlich der organisatorischen und technischen Realisierbarkeit des Vorhabens verpflichtend.

Kontakt: Koordinierungsstelle Brandenburg-digital,
Kiepenheuerallee 5, (Campus der FH Potsdam, Haus 2)
14469 Potsdam
E-Mail: kbd@fh-potsdam.de / Tel. 0331 580 4504

Aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen können nur solche Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Zuschüsse für Vorhaben, für die bereits eine (Teil-)Finanzierung aus anderen Förderprogrammen des MWFK zugesagt bzw. bewilligt ist, können nicht beantragt werden.

Nicht förderfähige Ausgaben

- Eigene Arbeitsleistungen (unbare Leistungen)
- Personal- und/oder Honorarmittel für rein administrative Tätigkeiten, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung umgesetzt werden (z.B. Vertragsanfertigungen, Mittelabrufe) und für Tätigkeiten, die zum originären Aufgabenbereich der Einrichtung zählen (z.B. allg. Museums- oder Archivarbeiten)
- Personal- und/oder Honorarmittel für bei Antragstellung in Vollzeit angestellte Personen; zusätzliche Verträge mit Teilzeit-Beschäftigten dürfen sich nur auf Aufgaben explizit für das beantragte Projekt beziehen, deren Art und Umfang projektbezogen nachvollziehbar beschrieben werden müssen
- turnusmäßige Erneuerung von Hard- und Software sowie Ersatz- oder Routineanschaffungen, bspw. zusätzliche Computer oder digitale Arbeitsplätze für wachsende Mitarbeiteranzahl oder Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen
- Erwerb von Kulturgut
- Basale digitale Netzinfrastruktur (z.B. W-LAN-Anschluss) in/von Gebäuden in kommunalem Eigentum
- klassische Büroarbeitsplätze mit üblicher Standardausstattung (z.B. Notebook, PC, Maus, Tastatur, Drucker)
- Produktionen von CD, DVD etc.
- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Tabletversicherung)
- Verwaltungspauschalen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung. Für Zuwendungen bis zu 50.000 € kann alternativ eine Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Die **Zuwendung an Kommunen** beträgt in der Regel bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. In Ausnahmefällen kann eine Förderung zwischen 60 Prozent und 80 Prozent gewährt werden, sofern die Kommune nachweist, dass sie nicht in der Lage ist, einen höheren Eigenanteil zu leisten. Als Nachweis ist ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen.

Die **Zuwendung an Freie Träger** (z. B. Vereine, gGmbH) und Stiftungen beträgt in der Regel bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der erforderliche Eigenanteil darf nicht aus dem institutionell geförderten Haushalt erbracht werden.

Die **beantragte Zuwendung** pro Projekt soll in der Regel zwischen 5.000 € und 80.000 € liegen (bei Jahresprojekten). Für überjährige Projekte kann die maximale Fördersumme insgesamt bis zu 150.000 € betragen.

Der **Projektzeitraum** ist grundsätzlich auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr 2027) beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Projektzeitraum über das Jahr 2027 hinaus – maximal bis zum 31.12.2029 – gewährt werden.

Es werden ausschließlich projektbezogene Ausgaben gefördert die zur Umsetzung des Vorhabens notwendig sind. Die Förderung ersetzt keine Daueraufgaben. Investive Maßnahmen (Anschaffungen über 5.000 €) sind – wie unter Punkt 3.2. Modul B Digitale Infrastruktur beschrieben – förderfähig.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen vollständig einzureichen:

- **Antragsformular** Vollständig ausgefüllt, mit eindeutiger Zuordnung und Begründung des Vorhabens bzw. seiner Teilprojekte zu den Fördermodulen A–D.
- **Finanzierungsplan** Bei Beantragung mehrerer Module mit entsprechender Zuordnung der Kostenpositionen. Der Plan muss eine gesicherte Gesamtfinanzierung nachvollziehbar darstellen.
- **Kalkulation der beantragten Zuwendung** Die beantragten Mittel sind wirtschaftlich, sparsam und angemessen zu kalkulieren.
- **Projektbeschreibung** Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens (maximal 5 Seiten) sowie eine separate, kurze Zusammenfassung. *Hinweis: Die Kurzbeschreibung muss eine prägnante Zusammenfassung des Projekts enthalten.*
- **Nutzungsrechte** Darstellung, wie die Nutzungsrechte an den im Projekt entstehenden Ergebnissen geklärt sind.
- **Digitale Barrierefreiheit** Erläuterung, inwieweit das Vorhaben Aspekte der digitalen Barrierefreiheit berücksichtigt.
- **Open-Source-Lizenzen** Zusicherung, dass die Projektergebnisse unter Open-Source-Lizenzen (z. B. Creative Commons oder GNU General Public License) zur Verfügung gestellt werden.
- **Kooperationsvereinbarung** Falls zutreffend, ist eine entsprechende Vereinbarung beizufügen.

Einreichung der Anträge

Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis zum **27. November 2026** einzureichen – entweder

- über den Online-Antragsassistenten: [Start – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung](#)¹
- postalisch oder per E-Mail an: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 31 – Grundsatzangelegenheiten der Kultur, Kulturelle Bildung und Kulturwirtschaft Dortustraße 36 |
14467 Potsdam E-Mail: Diwa.Kultur@mwfk.brandenburg.de

Die erforderlichen Antragsunterlagen stehen auf der Webseite des MWFK zum Download bereit: [genrespezifische Kulturförderung | Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur](#)

¹ Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO). Ihre Daten werden auf Grundlage von [Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO](#) in Verbindung mit [§ 5 Abs. 1 BbgDSG](#) verarbeitet. Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder unvollständige Angaben machen, können wir Ihr Anliegen möglicherweise nicht abschließend bearbeiten. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten an Dritte nur dann weiter, wenn Sie hierzu eingewilligt haben oder eine gesetzliche Vorschrift eine Datenübermittlung ausdrücklich vorsieht. Weitere Informationen können Sie der [Datenschutzerklärung Zuwendungsverfahren.pdf](#) entnehmen.

Verfahren und Zuständigkeiten

Die fachliche Zuständigkeit liegt beim Referat 31 (Grundsatzangelegenheiten der Kultur, Kulturelle Bildung und Kulturwirtschaft). Alle eingereichten Anträge werden von einer externen Fachjury bewertet, die in nicht öffentlicher Sitzung eine Förderempfehlung ausspricht. Die abschließende Förderentscheidung sowie die Durchführung des Zuwendungsverfahrens erfolgen durch das MWFK.

Die finanzielle Beteiligung des Landes ist im Projekt angemessen kenntlich zu machen. Der Landesrechnungshof des Landes Brandenburg behält sich seine Prüfungsrechte vor.

7. Geltungsdauer der Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze treten am 06.10.2026 in Kraft und gelten für die im Jahr 2027 vergebenen Förderungen. Sie werden bei Bedarf überprüft und aktualisiert.

Potsdam, den 07.10.2026

Dr. Manja Schüle

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg